

---

**Richtlinie zur abweichenden Festsetzung von  
Straßenreinigungsgebühren und deren Erlass aus Billigkeitsgründen  
ohne Antrag im Festsetzungsverfahren**  
vom 26.04.2021

---

**Vorbemerkung**

Die Entscheidung über die Anwendung der Billigkeitsregelung nach § 11 Abs. 1 Nr. 4b Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) i. V. m. § 163 Abs. 1 Satz 1 Abgabenordnung (AO) ist eine Ermessensentscheidung. Diese Richtlinie ist eine tatbestandskonkretisierende und ermessenslenkende Verwaltungsvorschrift. Es wird für gleichartige, mehrfach vorkommende Sachverhalte zwecks des sich aus Art. 3 Grundgesetz (GG) folgendes Gleichbehandlungsgrundsatzes die einheitliche Ausübung des Ermessens angestrebt.

**Billigkeitsrichtlinie zur Straßenreinigungsgebührensatzung Stadtentwässerung  
Langenhagen**

**§ 1  
Antrag**

Eine Billigkeitsmaßnahme nach § 11 Abs. 1 Nr. 4b NKAG i. V. m. § 163 Abs. 1 Satz 1 AO kann grundsätzlich ohne Antrag des Abgabenschuldners ergehen. Um nicht jeden Veranlagungsfall auf die Gewährung einer eventuellen Billigkeit nach § 11 Abs. 1 Nr. 4b NKAG i. V. m. § 163 AO prüfen zu müssen, ist eine Billigkeitsmaßnahme ohne Antrag dann zu prüfen, wenn sich dies nach den Umständen des Einzelfalles aufdrängt. Hierfür muss folgende Voraussetzung vorliegen:

- a.) Das zu veranlagende Grundstück ist mindestens 10.000 Quadratmeter groß.
- b.) Ist dies nicht der Fall, so wird ein Billigkeitserlass nur auf Antrag geprüft.

**§ 2  
Erlassvoraussetzungen**

Ein Billigkeitserlass kommt nur in Betracht, wenn eine objektive Unbilligkeit oder eine persönliche Unbilligkeit vorliegt. Nachfolgend werden die Fälle definiert, in denen in jedem Fall von einer Unbilligkeit auszugehen ist.

a) Objektive Unbilligkeit

Eine objektive Unbilligkeit ist immer anzunehmen, wenn die beiden nachfolgenden Voraussetzungen kumulativ vorliegen:

aa. Größe des Grundstücks

Die Grundstücksgröße beträgt mindestens 10.000 Quadratmeter, das Grundstück verläuft vom innerörtlichen Bereich in den außerorts befindlichen Bereich und die außerorts befindliche Fläche wird durch weitere öffentliche und/oder private Straßen oder Wege erschlossen.

bb. eingeschränkte Nutzungsmöglichkeiten

Es bestehen eingeschränkte Nutzungsmöglichkeiten für das Grundstück, weil eine wohnbauliche, gewerbliche Nutzung oder Gemeinbedarfsnutzung des Grundstücks nicht zulässig ist.

b) persönliche Unbilligkeit

Bei einer persönlichen Unbilligkeit ist darauf abzustellen, ob die persönlichen Verhältnisse des Abgabenschuldners die Herabsetzung der Abgabe oder den vollständigen Verzicht auf sie rechtfertigen. Entscheidend ist also, ob diesem Abgabenschuldner die Abgabenschuld wirtschaftlich zugemutet werden kann. Das setzt die Erlassbedürftigkeit sowie die Erlasswürdigkeit voraus. Dies lässt sich nur in jedem Einzelfall prüfen.

Ein Billigkeitserlass aufgrund persönlicher Unbilligkeit darf deshalb nur aufgrund eines Antrages und einer individuellen Prüfung erfolgen.

**§ 3  
Rechtsfolge**

Liegen die Voraussetzungen nach § 2a) vor, kann in der Regel die Ermessensentscheidung über den Billigkeitserlass nach § 11 Abs. 1 Nr. 4b NKAG i. V. m. § 163 Abs. 1 Satz 1 AO wie folgt getroffen werden:

Die Flächenanteile, die über 10.000 Quadratmeter hinausgehen, werden für die Gebührenberechnung nur mit 10% der Flächenanteile berücksichtigt und im Übrigen erlassen.

**§ 4  
Inkrafttreten**

Diese Richtlinie zur abweichenden Festsetzung von Straßenreinigungsgebühren und deren Erlass aus Billigkeitsgründen ohne Antrag im Festsetzungsverfahren tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Langenhagen, 10.05.2021

  
Heuer  
Bürgermeister